

Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Vom 25. Februar 2004 703
- Vierter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Stand 1. Juli 2002 —. Vom 12. März 2004 704
- Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Neunkirchen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit. Vom 15. März 2004 704
- Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Saarlouis für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit. Vom 15. März 2004 705
- Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Saarbrücken für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit. Vom 16. März 2004 706

I. Amtliche Texte

Verordnungen

146

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Betriebssicherheitsverordnung

Vom 9. März 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2001 (Amtsbl. S. 937), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777):

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Für die Ausführung der Verwaltungsaufgaben nach der Betriebssicherheitsverordnung sind die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführten Behörden zuständig.

Soweit in diesem Verzeichnis neben anderen Behörden das Bergamt/Oberbergamt genannt ist, ist es ausschließlich zuständig in Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und Entscheidung über einen Antrag nach § 13 Abs. 1 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung ist bei Anlagen, die Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) sind, die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Betriebssicherheitsverordnung ist, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz, im Übrigen die Behörde, die für den Vollzug der Rechtsvorschrift zuständig ist, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

§ 3

Aufheben von Verordnungen

Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung vom 2. März 1985 (Amtsbl. S. 344), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 779 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung vom 26. April 1999 (Amtsbl. S. 723),
3. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

vom 2. März 1985 (Amtsbl. S. 344), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 778 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),

4. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung vom 2. März 1985 (Amtsbl. S. 346), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 781 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
5. die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung vom 5. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1412),
6. die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen vom 26. April 1999 (Amtsbl. S. 723).

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Saarbrücken, den 9. März 2004

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Spoerhase-Eisel
Jacoby	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Dr. Görner
Dr. Georgi	Mörsdorf

Abkürzungen:

Im nachstehenden Verzeichnis werden folgende Abkürzungen für die zuständige Behörde verwandt:

MFAGS	Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
OBA	Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz
BA	Bergamt Saarbrücken
LVGA	Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz
UBA	Untere Bauaufsichtsbehörde

Verzeichnis zur Zuständigkeitsverordnung nach der Betriebssicherheitsverordnung

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	§ 11	Verlangen von Aufzeichnungen	LVGA/BA
2	§ 13 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis bei – Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 – Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 – Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 – Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 4	LVGA/BA LVGA/BA UBA/BA UBA
3	§ 13 Abs. 4	Entscheidung über einen Antrag	Die unter lfd. Nr. 2 genannte Behörde
4	§ 14 Abs. 6	Anerkennung von befähigten Personen eines Unternehmens	LVGA/BA
5	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über Prüffristen	LVGA/BA
6	§ 15 Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über unterschiedliche Prüffristen und Festlegung der Prüffrist	LVGA/BA
7	§ 15 Abs. 17	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen	LVGA/BA
8	§ 16 Abs. 1 und 2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall	LVGA/BA
9	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	LVGA/BA
10	§ 18 Abs. 2	Verlangen von sicherheitstechnischen Beurteilungen und deren Vorlage	LVGA/BA
11	§ 19 Abs. 2	Verlangen des Vorzeigens von Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen	LVGA/BA
12	§ 20	Entgegennahme von Mängelmitteilungen	LVGA/BA
13	§ 24 Abs. 6	Entsendung von Vertretern zu Sitzungen des Ausschusses für Betriebssicherheit	MFAGS
14	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Diejenige Behörde, die für den Vollzug der Rechtsvorschrift zuständig ist, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet, bzw. das OBA für Tagesanlagen des Bergwesens
15	§ 27 Abs. 3	Verlangen der Änderung von Anlagen	LVGA/BA